

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 74 -

Nr. 6

Dingolfing, 7. März

2007

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche
Wasserversorgung der Ortschaft Jägerndorf, Markt Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn

Satzung der Sparkasse Niederbayern-Mitte vom 2. März 2007

42-863/3/3/3

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Jägerndorf, Markt Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn

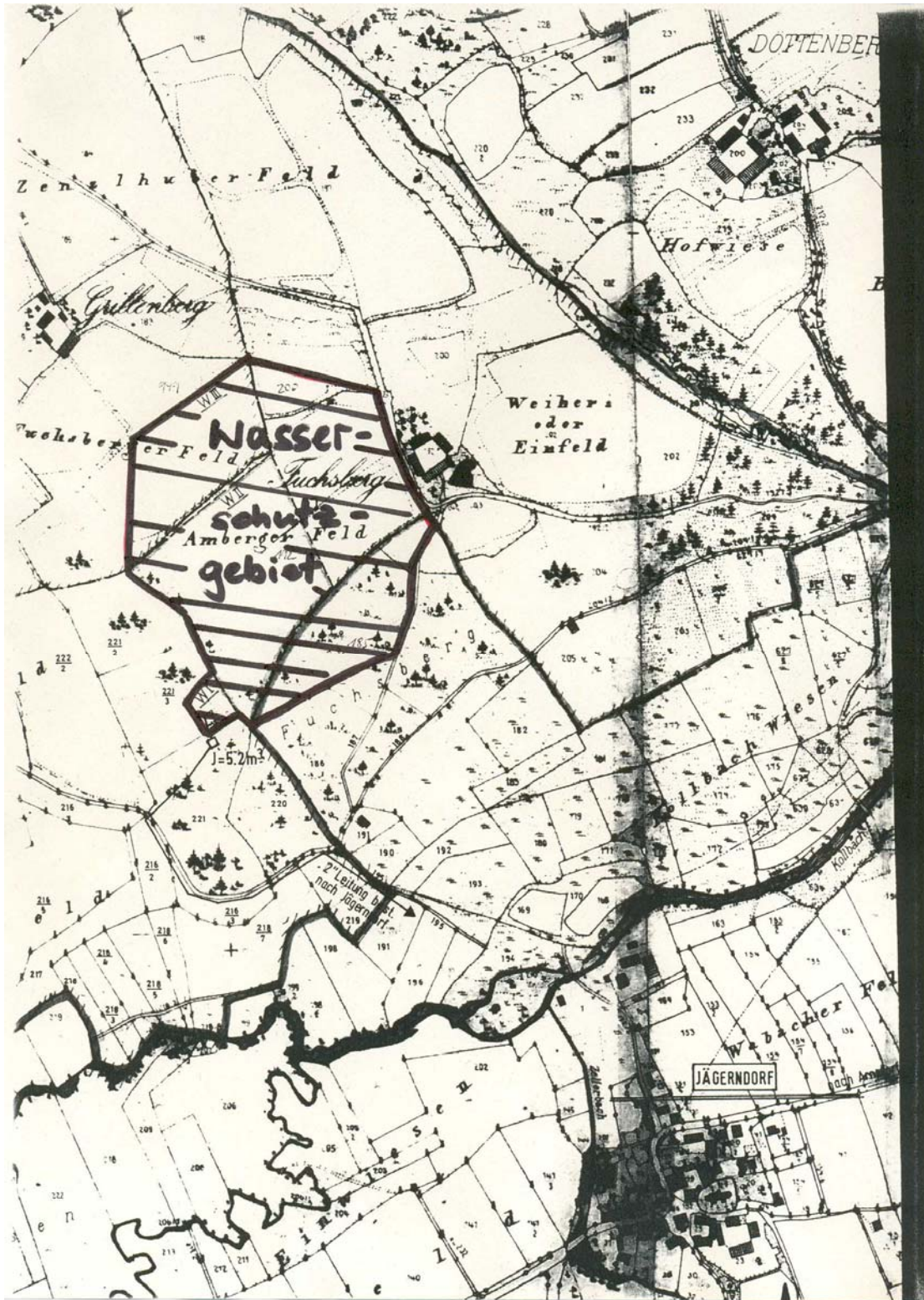
mit 1 Lageplan

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.05.1988 wurde für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Jägerndorf im Markt Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da mit vollständiger Übernahme der Wasserversorgung der Ortschaft Jägerndorf durch die zentrale Wasserversorgung des Marktes Arnstorf die Versorgungsanlage nicht mehr für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird, beabsichtigt das Landratsamt Dingolfing-Landau, das Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit vom **12.03.2007** bis **11.04.2007** beim Markt Simbach, beim Markt Arnstorf und beim Landratsamt Dingolfing-Landau ausliegen,
2. während der Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt, bis zum **25.04.2007**) Bedenken und Einwände gegen das Vorhaben beim Markt Simbach, beim Markt Arnstorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1 (Zimmer 222) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 26.02.2007
Landratsamt Dingolfing-Landau



Satzung der Sparkasse Niederbayern-Mitte

vom 2. März 2007

Die Sparkasse Straubing-Bogen gibt ihrer Satzung aufgrund des Vertrags über die Vereinigung der Sparkasse Dingolfing-Landau mit der Sparkasse Straubing-Bogen durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 11. Dezember 2006 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Straubing-Bogen gemäß Art. 21 Abs. 2 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. Februar 2007, Nr. 12-1461-17 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

§ 1 Name; Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

“ Sparkasse Niederbayern-Mitte ”;

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Straubing unter der Register-Nr. HRA 2222 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk ist der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau, der zum einen das Gebiet der Städte Straubing und Bogen sowie des Landkreises Straubing-Bogen

- ausgenommen die Gemeinde Laberweinting, den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, die Stadtteile Geiselhöring, Dettenkofen, Dungerfalter, Englhof, Frauenkirchen, Frey, Gaishauben, Gallhofen, Gingkofen, Greißing, Groß, Großaich, Haagmühl, Hadersbach, Haindling, Haindlingberg, Hainsbach, Hart, Helmprechting, Hirschling, Illbach, Kaltenbrunn, Kleinaich, Kleinwissing, Königswinkel, Kolbach, Kraburg, Langhof, Lohmühle, Malchesing, Obergallhofen, Oberndorf, Pullach, Reisberg, Sallach, Schelmenloh, Schieglmühle, Tuffing, Walkkofen, Weidmühle, Weingarten und Wissing der Gemeinde Geiselhöring und die Gemeindeteile Haidersberg und Stiffelbrunn der Gemeinde Leiblfing - umfasst.

Zum Geschäftsbezirk der Sparkasse gehören außerdem die Gemeindeteile Bernried, Adlwarting, Amtsfleck, Außerirlach, Bachl, Birgacker, Böbrach, Ebenanger, Ebengasse, Eckhütt, Genshirn, Giglberg, Grub, Hochstraß, Höslbach, Hundsruck, Innerirlach, Irlhof, Kleinböbrach, Kötterberg, Kohlpoint, Krin, Oberkager, Pitzen, Pommersberg, Rieth, Schloßtanet, Staudachberg, Unterkager, Willersbach und Windsteig der Gemeinde Bernried im Landkreis Deggendorf.

Zum anderen gehören zum Geschäftsbezirk der Sparkasse das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau mit Ausnahme der Gemeinden Frontenhausen und Simbach.

§ 2 **Sitz; kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Straubing, Bogen, Dingolfing und Landau. Sie unterhält dort jeweils auch Hauptgeschäftsstellen.
- (2) ¹Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau, dem als Mitglieder die Landkreise Straubing-Bogen und Dingolfing-Landau sowie die Städte Straubing, Bogen, Dingolfing und Landau angehören ²Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3 **Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und dem Zusatz „Geschäftsstelle der Sparkasse Niederbayern-Mitte“.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - drei von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) ¹Die weiteren Mitglieder des Sparkassenvorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. ²Im Vertretungsfall ist auch das jeweils vertretende Vorstandsmitglied stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe des Unterschriftenverzeichnisses unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, so können bis zur Klärung der Verdachtsgründe Rückzahlungen verweigert und die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptgeschäftsstelle in Straubing und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen nicht zum Börsenhandel im Freiverkehr eingeführt werden.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des kreditwesenrechtlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen, des Landkreises Dingolfing-Landau und der Stadt Straubing bestimmt.
- (2) ¹Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt. ²Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen in Straubing, Theresienplatz 11/17, in Bogen, Bahnhofstraße 12, in Dingolfing, Marienplatz 5 - 7, und in Landau, Hauptstraße 2, veröffentlicht. ³Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ⁴Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist seit Ablauf des 31. März 2007 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Dingolfing-Landau. ²Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Dingolfing-Landau" und "Sparkasse Straubing-Bogen" führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht der Verwaltungsrat unter Anwendung von Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus 18 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft in der in § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vorgesehenen Reihenfolge als stellvertretenden Vorsitzenden. Nach diesen sind weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Bogen sowie der stellvertretende Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau, sofern er der Verbandsversammlung angehört; ansonsten wird dieser Stellvertreter aus den vom Landkreis Dingolfing-Landau entsandten Verbandsräten gewählt.

- den sechs Amtsträgern, die am 31. März 2007 bei der Sparkasse Straubing-Bogen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind
- den fünf Amtsträgern, die am 31. März 2007 bei der Sparkasse Dingolfing-Landau gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind
- dem Vorstandsvorsitzenden und das ihn vertretende Vorstandsmitglied der Sparkasse.

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzmänner der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß; diese Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG ersetzt.

(3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht der Verwaltungsrat in der folgenden, im Jahr 2008 beginnenden kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus 20 Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
- den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft in der in § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vorgesehenen Reihenfolge als stellvertretenden Vorsitzenden. Nach diesen sind weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende die jeweiligen Ersten Bürgermeister der Stadt Bogen, der Stadt Dingolfing und der Stadt Landau sowie der stellvertretende Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau, sofern er der Verbandsversammlung angehört; ansonsten wird dieser Stellvertreter aus den vom Landkreis Dingolfing-Landau entsandten Verbandsräten gewählt.
- sieben von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- vier von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
- dem Vorsitzenden des Vorstands und das ihn vertretende Vorstandsmitglied der Sparkasse.

²Scheidet in dieser Zeit der Vorsitzende des Vorstands oder das ihn vertretende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist nur noch der jeweilige Vorsitzende des Vorstands Mitglied des Verwaltungsrats, dessen Mitgliederzahl sich dann auf 19 verringert.

- (4) ¹Abweichend von § 5 Absatz 1 besteht der Vorstand aus zunächst fünf Mitgliedern. ²Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder auf drei. ³Die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. März 2007 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 29. Januar 2003 sowie die Satzung der Sparkasse Dingolfing-Landau vom 07. Mai 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2005 außer Kraft.

Straubing, den 2. März 2007

.....
Alfred Reisinger
Landrat und
Verwaltungsratsvorsitzender

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat